

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Benennung der Örtlichkeiten, an denen sich Personen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und der dort geltenden Maskenpflicht.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO hat jede Person an Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die betreffenden Örtlichkeiten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO wie folgt festgelegt:

Stadt Goslar:

- Bahnhofsvorplatz einschl. ZOB
- Rosentorstraße
- Jakobikirchhof
- Fischemäkerstraße
- Hokenstraße
- Schuhhof
- Fleischscharren
- Münzstraße
- Bäckerstraße zwischen Münzstraße und Fischemäkerstraße
- Marktplatz
- Marktkirchhof
- Worthstraße
- Hoher Weg
- Gemeindehof
- Klapperhagen
- Domplatz bis Kaiserpfalz
- Breite Straße

Stadt Bad Harzburg:

- Herzog-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Nordmannstraße über Jungbrunnen bis Randbereich Kurpark (Höhe der Tourist-Info/Nordhäuser Straße).

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:

Clausthal-Zellerfeld

- Adolph-Roemer-Straße
- Bereich des Kunsthandwerkerhofes in der Bornhardtstraße
- Goslarsche Straße zwischen Hausnummern 15 und 23 (Ecke Bäckerstraße) sowie vor Hausnummer 31

Altenau

- Breite Straße
- Markt
- Marktstraße
- Auf dem Glockenberg
- gesamte Ortslage Torfhaus
- Schultal zwischen Markt und Schultal 5

Schulenberg i.O

- Bereich vor der Gastronomie an der Hauptspermauer der Okertalsperre ("Okerterrasse")

Stadt Braunlage:

- Herzog-Wilhelm-Straße
- Elbingeröder Straße im Verlauf ab Stadtstraße Am Brunnen bis Einmündung „Am Amtsweg
- Am Brunnen
- Harzburger Straße im Verlauf ab Stadtstraße Am Brunnen bis Einmündung „Am Amtsweg“

Folgende Wartebereiche:

- Wurmbergseilbahn (einschl. Monsterröller-Verleih Talstation und Bergstation),
- Hexenrittlift,
- Nordhanglift,
- Rathauslift (einschl. Rodellift),
- Hasselkopflift,
- Skizentrum Sonnenberg,
- Skizentrum Matthias-Schmidt-Berg (einschl. Sommerrodelbahn),
- Skizentrum Am Brande,
- Rodellift Hasental,
- Eisstadion in Braunlage

Die Lage der Örtlichkeiten geht auch aus Gebietskarten hervor, die auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-goslar.de) abgerufen werden können.

2. An den genannten Orten besteht **in der Zeit von 06.00 - 21.00 Uhr** die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.
5. Die XIV. Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser XV. Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Benennung der Örtlichkeiten ist § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO. Danach hat der Landkreis Goslar für das Kreisgebiet Örtlichkeiten festzulegen, an denen Menschen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. An diesen Örtlichkeiten herrscht erhöhte Verbreitungsgefahr für das Coronavirus SARS-CoV-2. Daher besteht an diesen Örtlichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Vor dem Hintergrund der erneut auftretenden sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die derzeit bestehende Pflicht zum Tragen einer sogenannten Alltagsmaske stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die Maskenpflicht an kritischen Örtlichkeiten stellt zusammen mit den kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Bei der Auswahl der Örtlichkeiten war zunächst zu berücksichtigen, ob sich Personen dort auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem war zu berücksichtigen, wie belebt die jeweilige Örtlichkeit ist. An Orten, an denen Menschen wenig Möglichkeiten haben, sich infektiologisch in ausreichendem Abstand zueinander zu bewegen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Bei der Festlegung der Örtlichkeiten wurde außerdem die spezielle Ortskenntnis der betreffenden Kommunen zugrunde gelegt.

Zu Ziffer 2:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der aktuellen Nds. Corona-VO gibt weiter vor, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO zeitlich einzuschränken ist. Bei der Festlegung des Zeitrahmens war zu berücksichtigen, dass zu bestimmten Tageszeiten die Gefahr einer Begegnung von Menschen mit zwangsläufiger Unterschreitung des Mindestabstands abnimmt. Vor diesem Hintergrund wurde die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auf die Zeit von 06:00 – 21:00 Uhr festgelegt. In der übrigen (Nacht-) Zeit sind wesentlich weniger Menschen aus privaten oder beruflichen Gründen auf Örtlichkeiten unter freiem Himmel unterwegs, so dass eine Unterschreitung des Mindestabstands zu anderen Personen dann nicht mehr wahrscheinlich ist.

Zum gesundheitlichen Schutz der Menschen im Landkreis Goslar sind diese Maßnahmen auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig. Dieser Zweck genießt auch Vorrang gegenüber den individuellen Interessen jedes Einzelnen.

Diese Anordnungen treten nach Bekanntgabe dieser XV. Allgemeinverfügung in Kraft. Gleichzeitig tritt die XIV. Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 10.12.2020

Gez.

Thomas Brych
Landrat

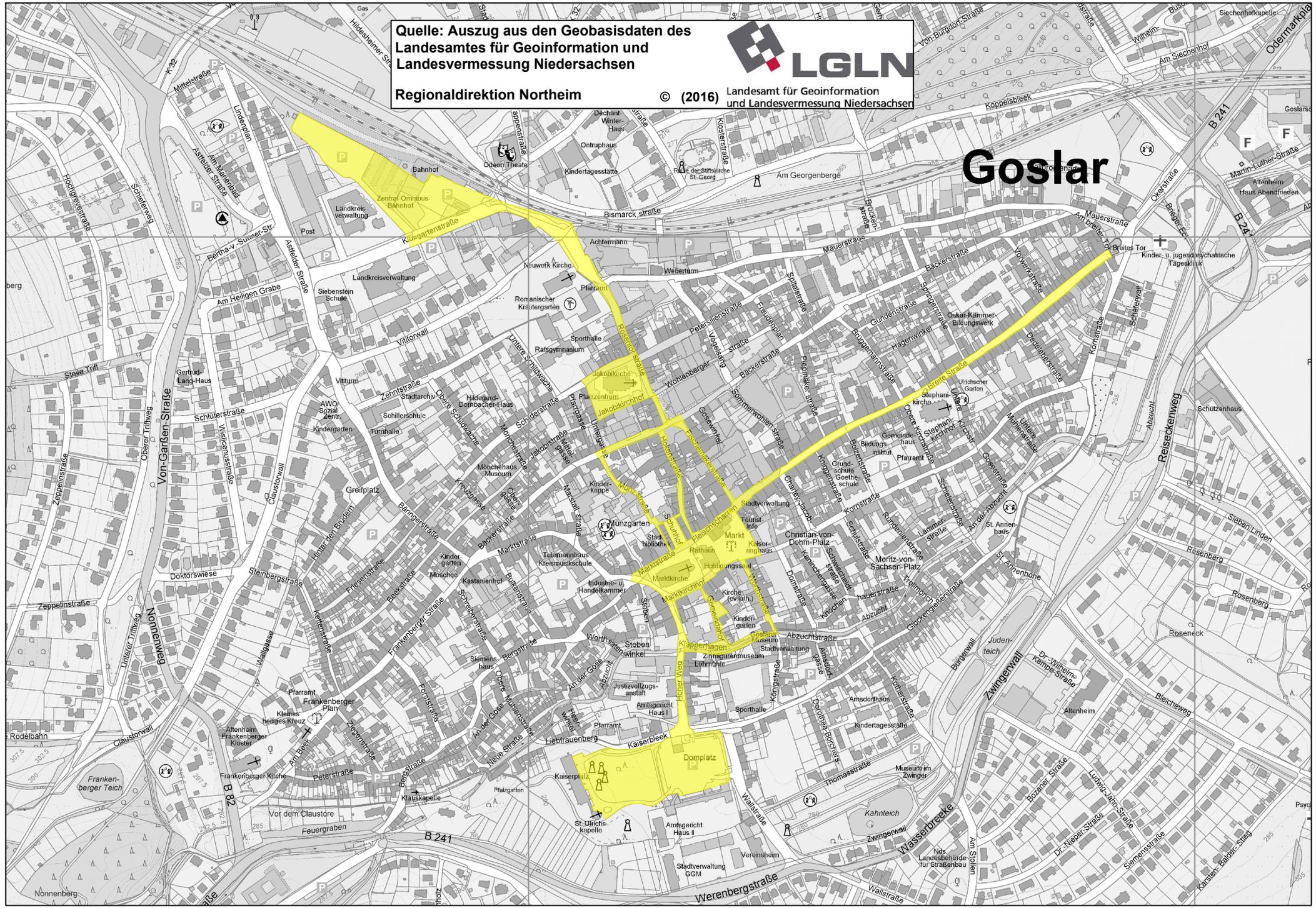
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

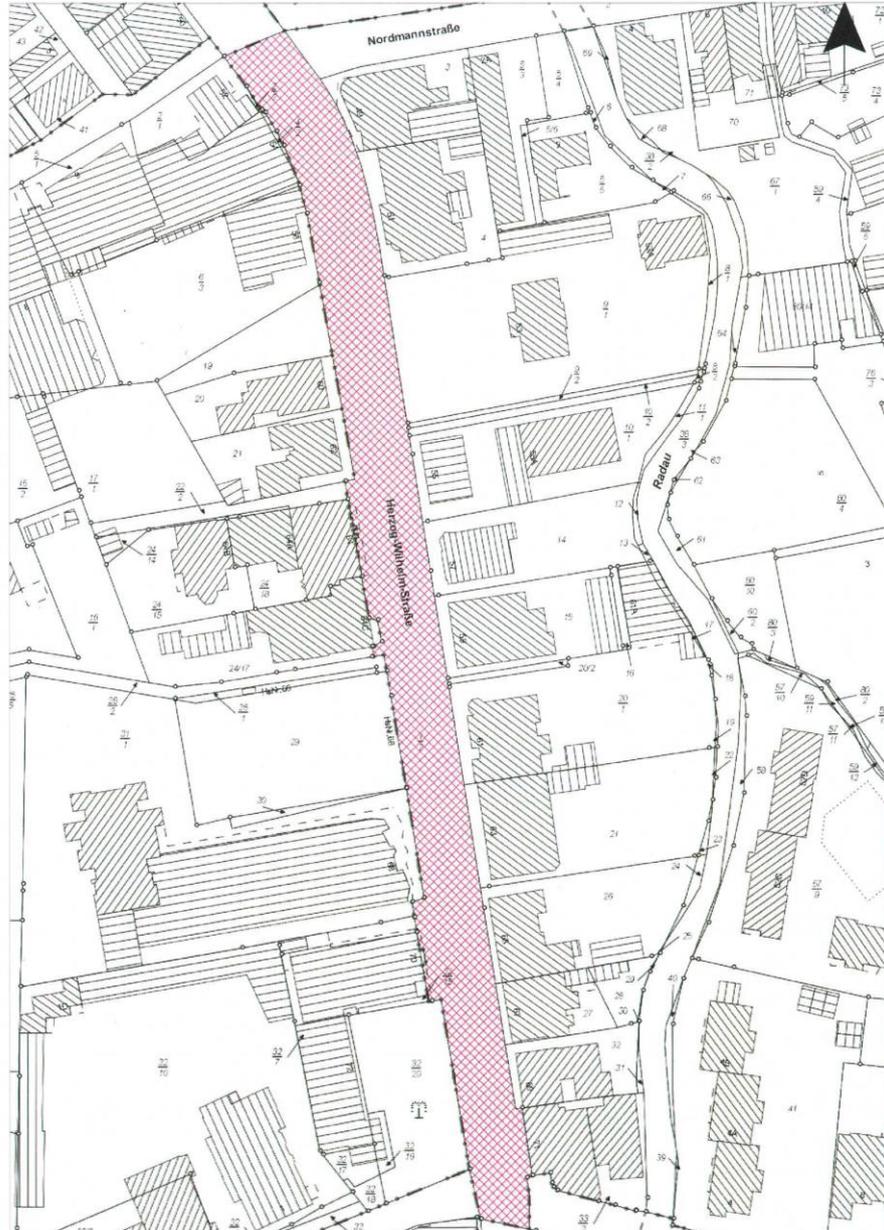


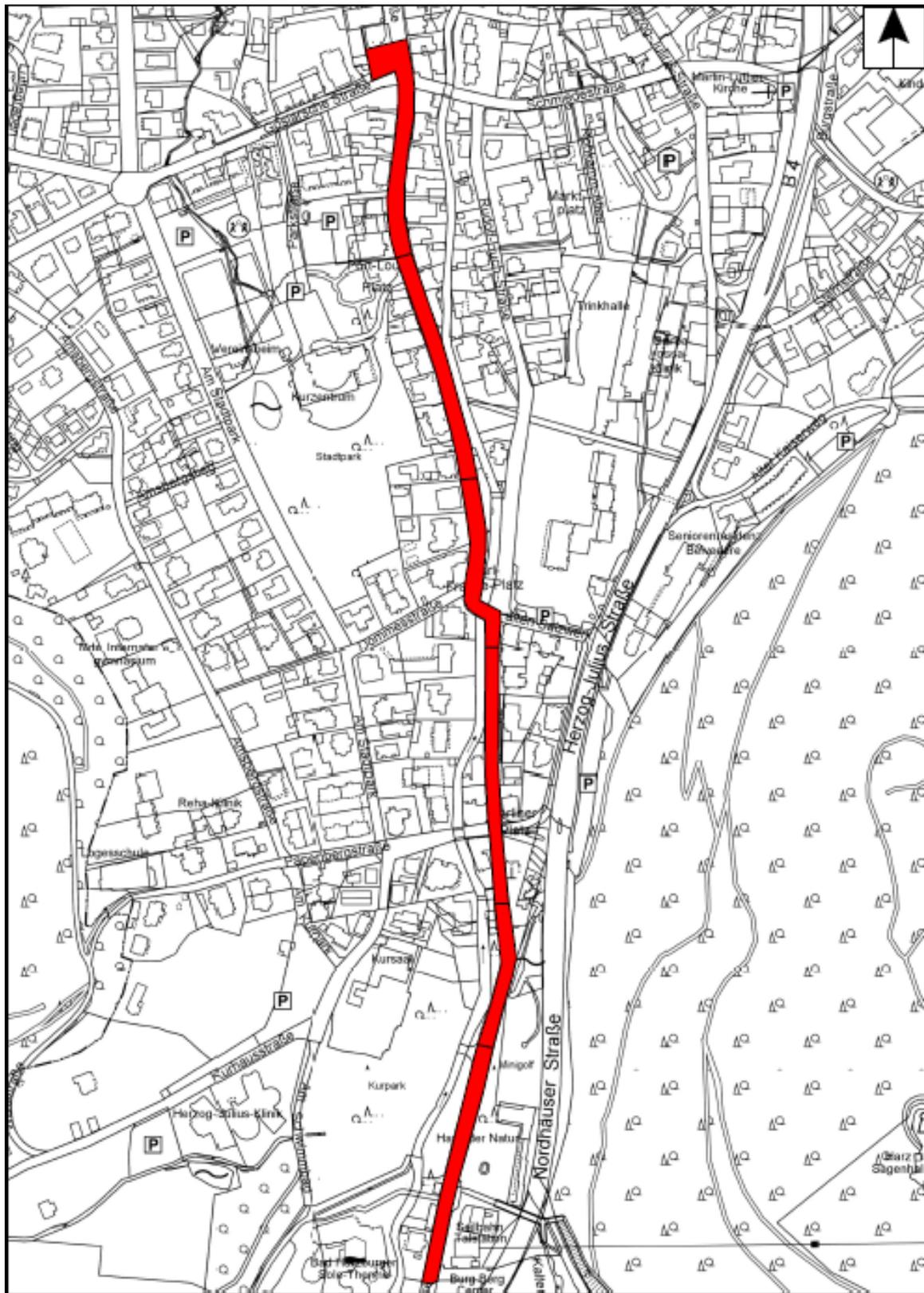
Regionaldirektion Northeim

© (2016) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Goslar

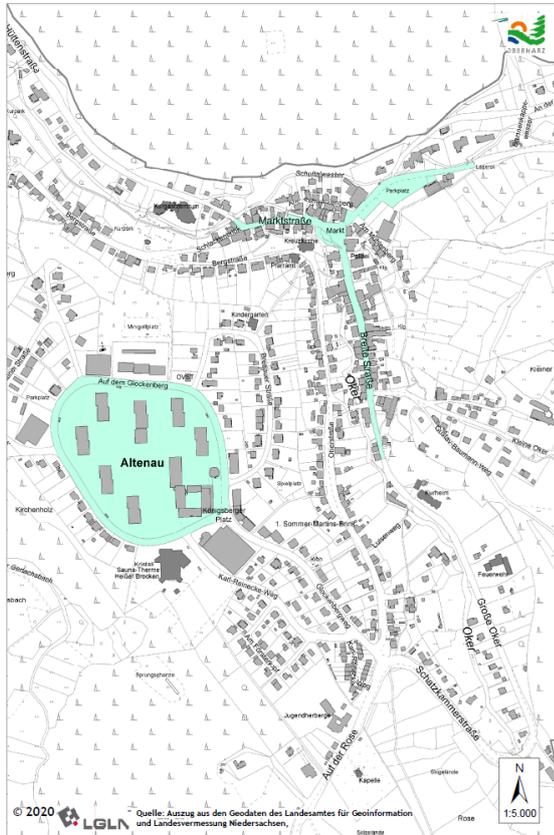




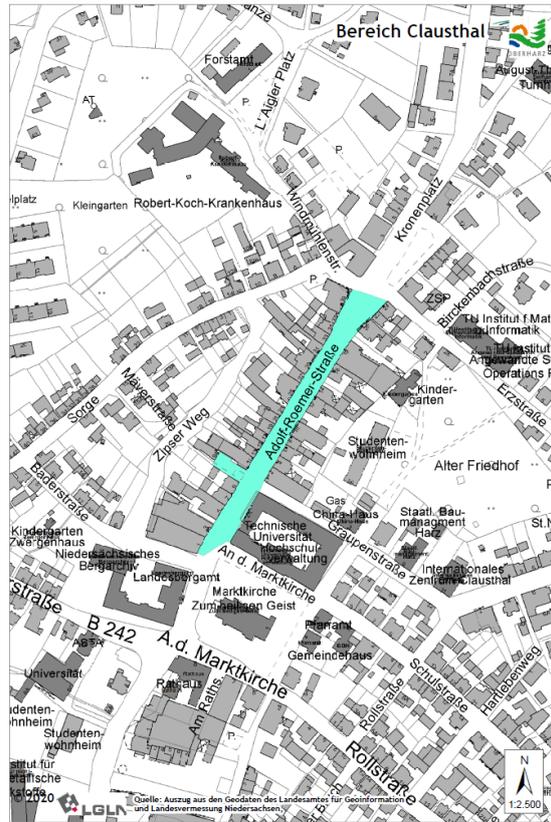


Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:

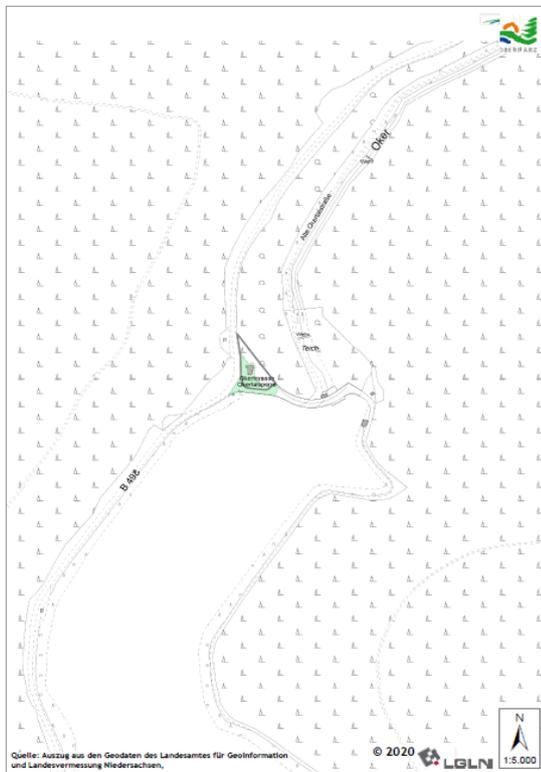
Altenau



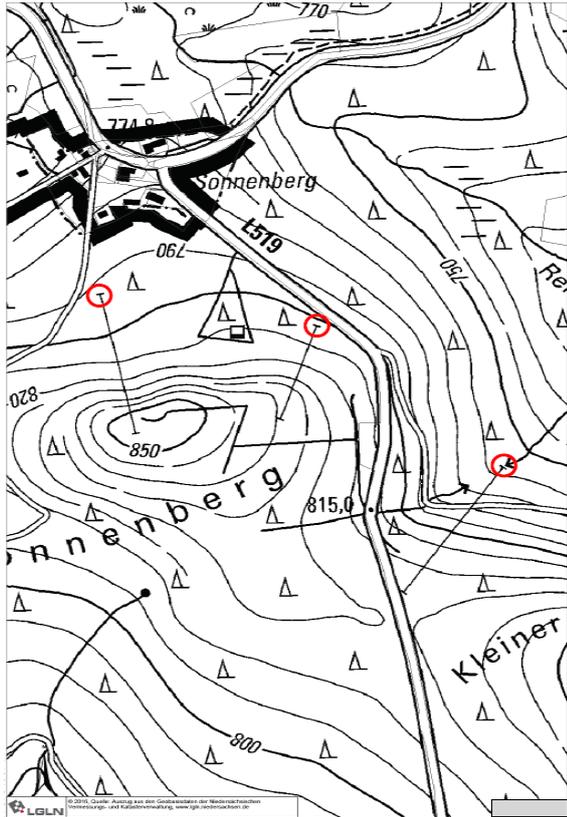
Clausthal



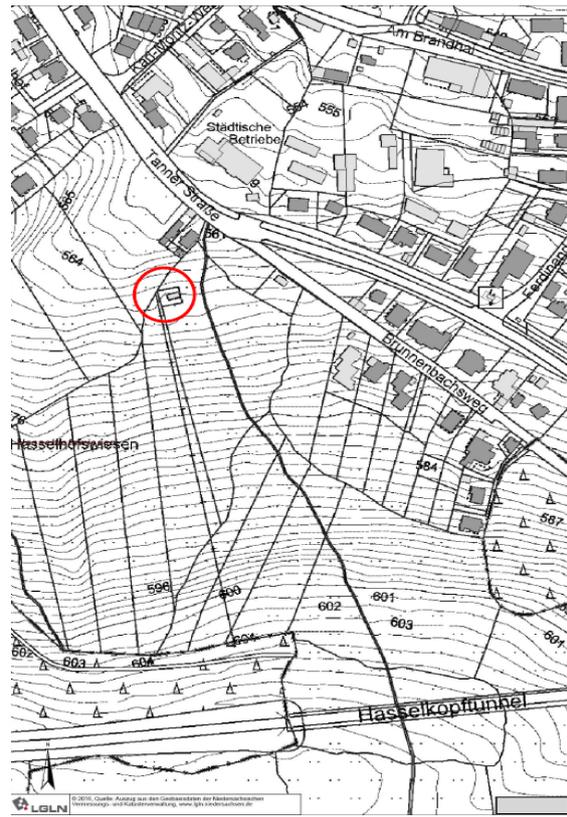
Okertalsperre



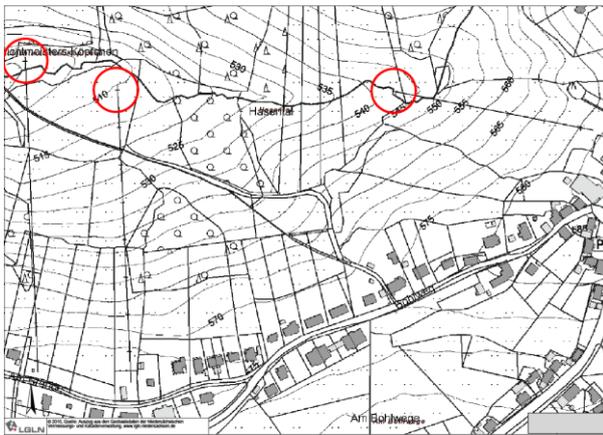
Sonnenberg



Hasselkopf



Hasental



Matthias-Schmidt-Berg

